



ALLGEMEINVERFÜGUNG

Gemäß §§ 11, 1 Absätze 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1.

Für folgende Plätze wird zur Eindämmung des Corona-Virus ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen:

- Landungsplatz,
- Parkplatz an und um die Großsporthalle,
- Opel Mausoleum,
- Horlachegraben inkl. „Trimm dich Pfad“,
- Böllenseeplatz,
- Wiese im Ostpark.

2.

Wird gegen Ziffer 1 dieser Verfügung verstoßen, erfolgt ein sofortiger Platzverweis.

3.

Wird ein Platzverweis nicht befolgt, wird die Maßnahme mit Zwang durchgesetzt.

4.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 19.04.2020 befristet. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden haben die Aufgabe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohende Gefahren abzuwehren oder bereits eingetretene Störungen zu beseitigen und können gemäß § 11 HSOG die erforderlichen Maßnahmen hierfür treffen.

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen ist es zwingend erforderlich Menschenansammlungen zu vermeiden. Es wurde festgestellt, dass sich auf den o.g.

Bankverbindungen:

Rüsselsheimer Volksbank eG | IBAN: DE51 5009 3000 0020 0300 03 | BIC: GENODE51RUS
Kreissparkasse Groß-Gerau | IBAN: DE66 5085 2553 0001 0000 09 | BIC: HELADEF1GRG
Postbank Frankfurt | IBAN: DE54 5001 0060 0064 1356 09 | BIC: PBNKDEFF

Magistrat der Stadt
Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de

Plätzen Menschen treffen und sich in Gruppen zusammentun. Hierbei besteht die Gefahr, dass sich das Virus weiterverbreitet. Es handelt sich bei der Maßnahme um ein Aufenthaltsverbot. Die notwendige Durchquerung der Bereiche (Durchlaufen) ist nicht verboten.

Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach § 52 des HSOG ist als taugliches Zwangsmittel geboten. Die zwanghafte Räumung der besagten Flächen ist eine vertretbare Handlung. Ein anderes Zwangsmittel ist nicht praktikabel und fördert nicht den Zweck, den bestehenden Zustand umgehend zu beseitigen.

Besondere Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist erforderlich und notwendig.

Die Gefahr der Ausbreitung des Virus gebietet das sofortige Handeln. Der Schutz der Allgemeinheit ist hier höher zu werten als das private Interesse einzelner Personen.

Bei einem Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung wäre ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine gerichtliche Klärung nötig. Dies ist aufgrund der Dringlichkeit nicht zielführend.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall eines Widerspruchs nicht abgewartet werden muss, bis das Verwaltungsverfahren bzw. das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Ludwig-Dörfler-Allee 4, 65428 Rüsselsheim am Main schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Rüsselsheim am Main, 20.03.2020



Udo Bausch

-Oberbürgermeister-